

99108032001000

Anerkennung von Stellen für Fahrtschreiber- und Kontrollgeräteprüfungen Erteilung

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/6005259/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99108032001000
Leistungsbezeichnung I	Anerkennung von Stellen für Fahrtschreiber- und Kontrollgeräteprüfungen Erteilung
Leistungsbezeichnung II	Anerkennung von Stellen für Fahrtschreiber- und Kontrollgeräteprüfungen Erteilung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	§57b [Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)](https://www.gesetze-im-internet.de/stvzo_2012/index.html) \- Prüfung der Fahrtenschreiber und Kontrollgeräte
Teaser	Um die Prüfungen von Fahrtenschreibern und Kontrollgeräten in Ihrer Werkstatt durchführen zu können, müssen Sie diese Anerkennung bei der für Sie örtlich zuständigen Innung des KFZ-Handwerks beantragen.
Volltext	<p>Um die Prüfungen von Fahrtenschreibern und Kontrollgeräten in Ihrer Werkstatt durchführen zu können, müssen Sie diese Anerkennung bei der für Sie örtlich zuständigen Innung des KFZ-Handwerks beantragen.</p> <p>Eine Anerkennung kann</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Vornahme der Prüfungen der Fahrtenschreiber oder der Geschwindigkeitsbegrenzer durch den Fahrtenschreiberhersteller in von ihm unterhaltenen Werkstätten, • zur Vornahme der Einbauprüfungen der Fahrtenschreiber nach § 57b Absatz 4 durch den Antragstellenden <p>erteilt werden.</p> <p>Die Beauftragung einer Kraftfahrzeugwerkstatt durch einen anerkannten Fahrtenschreiberhersteller erfolgt nach Maßgabe der Anlage XVIIIId.</p>

Modul

Sachverhalt

Erforderliche Unterlagen

- Bescheinigung der örtlich zuständigen Handwerkskammer (formlos oder Kopie der Handwerkskarte)
 - über die Eintragung des Betriebes in die Handwerksrolle oder wenn es sich um einen Fachbetrieb handelt, der nicht in die Handwerksrolle eingetragen ist, einen Auszug aus dem Handelsregister, aus dem hervorgeht, dass eine Kraftfahrzeugwerkstatt unterhalten wird
 - Bescheinigung der örtlich zuständigen Handwerkskammer,
 - dass der Antragsteller und/oder die verantwortlichen Fachkräfte die Voraussetzungen nach der Handwerksordnung zur selbständigen gewerblichen Verrichtung solcher Arbeiten erfüllt, die zur Behebung der bei der Durchführung von Prüfungen der Fahrtschreiber und Kontrollgeräte festgestellten Mängel erforderlich sind
 - Qualifikationsurkunden sowie ein tabellarischer Lebenslauf über den beruflichen Werdegang
 - Zum Nachweis der Vorbildung der für die Durchführung der Prüfungen von Fahrtschreibern und Kontrollgeräten eingesetzten verantwortlichen Fachkräfte sind die Qualifikationsurkunden (zum Beispiel Kopie des Meisterbriefes) sowie ein tabellarischer Lebenslauf über den beruflichen Werdegang einzureichen
 - Bescheinigung über die erfolgreich abgeschlossene Erst- und gegebenenfalls die Wiederholungsschulung
 - Zum Nachweis der Bescheinigung der Schulung nach Nummer 2.5 der Anlage XVIII d StVZO sind für den Antragsteller und/oder die verantwortlichen Fachkräfte Kopien der Bescheinigung über die erfolgreich abgeschlossene Erst- und gegebenenfalls die Wiederholungsschulung einzureichen
 - Führungszeugnis des Antragstellers und der verantwortlichen Person, nicht älter als 6 Monate
- Auszug KBA für Antragsteller und verantwortliche Personen, nicht älter als 6 Monate
- ausgefüllter Antrag

Modul	Sachverhalt
	<p>**Hinweis:** Weitere Unterlagen ergeben sich gegebenenfalls aus dem Antragsformular oder werden im Einzelfall angefordert.</p>
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Ausstattung und bauliche Gegebenheiten gemäß Anlage XVIII b der StVZO
Kosten	Berechnung nach Aufwand
Verfahrensablauf	<p>Mit Antragstellung ist das Antragsformular samt der erforderlichen Unterlagen (siehe Punkt „Erforderliche Unterlagen“) vorzulegen. Im zweiten Schritt erfolgt die Überprüfung der Ausstattung und baulichen Gegebenheiten in der Werkstatt vor Ort gemäß Anlage XVIII b der StVZO.</p> <p>Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen zur Anerkennung nicht mehr gegeben sind. Sie kann auch dann zu widerrufen werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Antragsteller vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vorschriften zur Durchführung der Prüfungen verstoßen hat, • die Prüfungen nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurden oder • die mit der Anerkennung verbundenen Auflagen nicht eingehalten worden sind. • von ihr innerhalb von sechs Monaten kein Gebrauch gemacht worden ist.
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Klage vor dem Verwaltungsgericht (Näheres zum Ablauf im Bescheid)
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	